

serversorgung und Abwasserbehandlung und den Wasserwirtschaftsdirektionen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt).

§ 2

Als Helfer der Wasserwirtschaft können Bürger der DDR tätig sein, die auf Grund ihrer Interessiertheit, Ausbildung, Erfahrungen sowie Fach- und Sachkenntnisse bereit sind, Aufgaben der Helfer der Wasserwirtschaft gemäß § 3 zu übernehmen. Die Tätigkeit als Helfer der Wasserwirtschaft erfolgt außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses. Das Mindestalter für Helfer der Wasserwirtschaft beträgt 16 Jahre.

§ 3

Helfer der Wasserwirtschaft können für folgende Tätigkeiten eingesetzt werden:

1. einfache Revisions-, Wartungs- und Bedienungsarbeiten an wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, der störungsfreien Abwasserableitung und -behandlung sowie des Hochwasserschutzes, insbesondere
 - Kontrolle von wasserwirtschaftlichen Anlagen, wie Wasserwerke, Abwasserbehandlungsanlagen, Pump- und Schöpfwerke, Wehre, Speicheranlagen;
 - In- und Außerbetriebnahme von wasserwirtschaftlichen Anlagen bei Energieabschaltungen, Störungen und zur Vermeidung von Havarien;
 - Bedienung und Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen in Extremlagen, insbesondere bei extremem Schneefall;
 - Information über Unregelmäßigkeiten im Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen und bei besonderen Ereignissen;
2. hydrologische Beobachtungen als Grundlage für die aktuelle und langfristige Wasserbewirtschaftung zur Gewährleistung ständiger Wasserstandsbeobachtungen besonders bei Hochwasser und in extremen Trockenperioden, insbesondere
 - Messung von Wasserständen bzw. Quellschüttungen und termingerechte Einsendung der Meßergebnisse;
 - Wartung und Pflege der Meßstelle und der Meßgeräte;
 - unverzügliche Meldung von Störungen und Beschädigungen an der Meßstelle und des damit verbundenen Beobachtungsausfalls;
 - Wahrnehmung des Meßdienstes in Extremlagen;
3. Probenahme zur Gewährleistung einer regelmäßigen Kontrolle und Überwachung der Wasserbeschaffenheit, zum rechtzeitigen Erkennen von Havariesituationen sowie zu deren Bekämpfung, insbesondere
 - Probenahme entsprechend den gegebenen Hinweisen und termingerechte Abgabe der Proben;
 - Wartung und Pflege der Probenahmegeräte;
 - unverzügliche Meldung von auftretenden Unregelmäßigkeiten im Gewässer;
 - Probenahme in Havarie- und Extremsituationen;
4. Ablesung von Wasserzählern zur Sicherung einer exakten Erfassung und Abrechnung der Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz.

§ 4

Für die Gewinnung, den Einsatz und die Organisation der Tätigkeit der Helfer sowie für ihre Anleitung und Qualifizierung sind die Direktoren der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

§ 5

Die Übertragung von Rechten und Pflichten an die Helfer der Wasserwirtschaft erfolgt entsprechend den von ihnen

übernommenen Tätigkeiten. Die Rechte und Pflichten sind in der gemäß § 6 abzuschließenden Vereinbarung festzulegen.

§ 6

Die Helfer der Wasserwirtschaft werden in engem Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen insbesondere dem Kulturbund der DDR, dem Deutschen Anglerverband der DDR und in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen gewonnen und eingesetzt. Der Einsatz muß mit Zustimmung des Betriebes, der LPG oder ihrer kooperativen Einrichtungen, des staatlichen Organs oder der Einrichtung erfolgen, in dem der Helfer der Wasserwirtschaft beschäftigt ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingesetzt werden. Über die Tätigkeit als Helfer der Wasserwirtschaft ist eine Vereinbarung abzuschließen.

§ 7

(1) Die Vergütung der Helfer der Wasserwirtschaft für ihre Tätigkeit gemäß § 3 erfolgt nach dem Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft vom 1. Dezember 1980 — Anlage 16 — (Reg. Nr. 47 81).

(2) Zur Würdigung langjähriger und vorbildlicher Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben können Helfer der Wasserwirtschaft mit moralischen und materiellen Anerkennungen geehrt werden.

§ 8

Zur Qualifizierung der Helfer der Wasserwirtschaft sind von den Betrieben und Einrichtungen entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Sie können auch in geeignete Qualifizierungsmaßnahmen der Betriebe und Einrichtungen einbezogen werden.

§ 9

(1) Die Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die Helfer der Wasserwirtschaft die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheit-, und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz besitzen.

(2) Bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Helfer der Wasserwirtschaft eintreten, richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.¹

§ 10

Die materielle Verantwortlichkeit der Helfer der Wasserwirtschaft regelt sich nach den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Als monatlicher Tariflohn gemäß § 261 Abs. 2 AGB gilt die monatlich gezahlte Vergütung.

§ 11

(1) Zur Legitimation erhält der Helfer der Wasserwirtschaft einen Ausweis. Auf dem Ausweis sind die dem Ausweisinhaber für die Lösung seiner Aufgaben übertragenen Rechte genau einzutragen.

(2) Entsprechend der Uniformordnung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft^{1 2} wird dem Helfer der Wasserwirtschaft Einsatzkleidung zur Verfügung gestellt.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

² z. Z. gilt die Uniformordnung vom 1. November 1977, abgedruckt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 1978 Nr. 1 S. 1.